



Interne Dienste und Kreistag
Az.: 32
Datum: 12.04.2005
Sachbearbeiter/in: Papenberg, Nicole

Vorlagenart	Vorlagennummer
Beschluss- vorlage	2005/093
Öffentlichkeitsstatus:	öffentlich

Beratungsgegenstand:

Mitgliedschaft im Kreistag;
Nachfolge für das verstorbene Kreistagsmitglied Ernst-Peter Benecke

Status	Sitzungsdatum	Gremium
Ö	18.04.2005	Kreistag

Abzeichnung:

Landrat

Organisationseinheit

Anlage/n:

1

Beschlussvorschlag:

Eine Beschlussfassung ist nicht gefordert.

Der Nachfolger / die Nachfolgerin ist durch den Landrat gemäß § 39 Abs. 1 NLO zu verpflichten und gemäß § 23 NLO auf die ihm / ihr nach den §§ 20 bis 22 NLO obliegenden Pflichten hinzuweisen.

Sachlage:

Der Kreistagsabgeordnete Ernst-Peter Benecke – CDU – ist am 05.04.2005 verstorben. Ersatzperson ist nach dem Ergebnis der Kreistagswahl Frau Inge Schmidt, Einemhofer Straße 69, 21449 Radbruch. Die Mitgliedschaft im Kreistag beginnt mit der Annahme des Mandates, die in Kürze erfolgen wird.

Gemäß § 39 Abs. 1 NLO ist der Nachfolger zu Beginn der ersten Kreistagssitzung nach Annahme des Mandates förmlich zu verpflichten, die Aufgaben nach bestem Wissen und Gewissen unparteiisch wahrzunehmen und die Gesetze zu beachten. Die Kreistagsabgeordneten üben ihre Tätigkeit im Rahmen der Gesetze nach ihrer freien nur durch die Rücksicht auf das Gemeinwohl geleiteten Überzeugung aus. Sie sind an Verpflichtungen, durch welche die Freiheit ihrer Entschlüsse als Kreistagsabgeordnete beschränkt wird, nicht gebunden (§ 35 Abs. 1 NLO).

Wer zu ehrenamtlicher Tätigkeit bestellt wird, ist gemäß § 23 NLO auf die ihm / ihr nach den §§ 20 bis 22 i.V.m. § 35 Abs. 3 NLO obliegenden Pflichten hinzuweisen.

Handeln Kreistagsabgeordnete ihren Pflichten vorsätzlich oder grob fahrlässig zuwider, verstoßen sie insbesondere gegen die ihnen in den §§ 20 bis 22 auferlegten Verpflichtungen, so haben sie dem Landkreis den daraus entstehenden Schaden zu ersetzen (§ 35 Abs. 4 NLO).

Die §§ 20 bis 22 NLO sind dieser Vorlage im Wortlaut als Anlage beigefügt.